

Satzung für die Benutzung des Freibades Plattling (Freibadsatzung)

vom 07.05.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Plattling folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Die Stadt Plattling betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene und Menschen unter Einfluss von psychoaktiven Substanzen wie Drogen bzw. Medikamenten sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Freibadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 3 Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Plattling, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Stadt Plattling behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten, Duschen, usw. zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Garderobenschränke / Leihkabinen

- (1) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes bzw. der Leihkabine und das Aufbewahren des Schlüssels selbst verantwortlich. Für den Schrankinhalt wird nicht gehaftet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels ist der Garderobenschrankinhalt bzw. der Inhalt der Leihkabine glaubhaft dem Aufsichtspersonal nachzuweisen. Als Schadensersatz ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu leisten.
- (3) Garderobenschränke die nach Ende der in § 4 genannten Betriebszeit noch verschlossen sind werden vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Leihkabinen, die nach Ende der Badesaison noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Insbesondere dürfen die Becken nicht mit Unterwäsche, auch nicht unter der Badeshort oder Straßenbekleidung wie zum Beispiel einer Jeans benutzt werden. Für Babys bzw. Kleinkinder besteht ebenso die Pflicht zum Tragen von Badebekleidung, insbesondere zum Tragen einer Schwimmwindel. Bei Streitfragen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Kosmetische Behandlungen oder eine Rasur sind nicht gestattet.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7 Verhalten im Freibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung sowie den guten Sitten, wie sexuelle Handlungen zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Wenig geübten Schwimmern bzw. Nichtschwimmern ist das Betreten des Schwimmerbeckens untersagt.
- (4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder „Werfen“ von Personen in die Becken ist untersagt. Der ständige Aufenthalt und das „Turnen“ an Einstiegsleitern bzw. –treppen, Trennseilen, Absperrungen und Geländern ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.
- (6) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der Anleitung auf der Beschilderung benutzt werden.
- (7) Es ist nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, etc.
 - c) Wegwerfen oder liegenlassen von Abfall,
 - d) Mitbringen eines Behältnisses bzw. Flaschen aus Glas oder Porzellan,
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer in den jeweils hierfür vorgesehenen Duschräumen im oberen Umkleidegebäude,
 - f) Rauchen bzw. der Genuss von E-Zigaretten im ausgewiesenen Nichtraucherbereich [siehe Anlage 1],
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und Technikräumen,
 - h) Betreten ausgewiesener Barfußbereiche, wie Beckenbereich mit Straßenschuhen,

- i) Luftmatratzen, Schwimmhilfen, Bälle (auch Football), Spielgeräte in den Becken mit Ausnahme von Schwimmbällen und Schwimmhilfen im Nichtschwimmerbereich,
 - j) Abspielen von Tonträgern jeglicher Art in einer Lautstärke die als Lärmbelästigung empfunden wird.
- (8) Das Fotografieren und Filmen ist verboten.
- (9) Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig, höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Plattling zu beachten hat.
- (2) Die Stadt Plattling haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Ausnahmen

Die Freibadsatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Für die auf Antrag bei der Stadt Plattling genehmigten Sonderveranstaltungen für Sport oder Kultur gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Die Fundgegenstände werden bis Ablauf der Freibadsaison im Freibad aufbewahrt. Bei Nichtabholung werden die aufbewahrten Fundgegenstände an das Fundamt der Stadt Plattling weitergegeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plattling über den Betrieb und die Benutzung des Freibades der Stadt Plattling vom 06.05.1980 außer Kraft.

Plattling, 07. Mai 2019

(Siegel)

Erich Schmid
Erster Bürgermeister